

Abschrift

"Oldenburger Nachrichten" vom 27. August 1938

Anzeigenteil

Amtliche Bekanntmachungen

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 321) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 1275) wird mit Ermächtigung der Höheren Naturschutzbehörde in Oldenburg für den Bereich der Stadtgemeinde Oldenburg folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte der Stadt Oldenburg eingetragenen Landschaftsbestandteile und Landschaftsteile im Bereich der Stadtgemeinde Oldenburg werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Ferner ist verboten, auf den in der Landschaftsschutzkarte durch besondere Umrahmung kenntlich gemachten Flächen Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturschutz zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und dem § 16 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Nachrichten in Kraft.

Oldenburg den 25. August 1938

Der Oberbürgermeister

I. V.: Charton